

1. Die Aufnahme der Tatbestände der §§ 119, 120 entspricht den gesellschaftlichen Bedürfnissen, denn diese das Leben und die Gesundheit gefährdenden Unterlassungen richten sich in erheblichem Maße gegen das sozialistische Prinzip gegenseitiger Hilfe und Unterstützung.

2. Der Tatbestand enthält zwei Fälle, in denen die Pflicht zur Hilfeleistung bestehen kann. Es sind

— Unglücksfälle oder

— eine Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen.

Unglücksfälle sind unvorhergesehene Ereignisse, die einen erheblichen Schaden an Personen oder Sachen herbeiführen. Sie werden vielfach durch Unfälle hervorgerufen, sind aber nicht auf solche beschränkt. Ein Unglücksfall kann z. B. auch bei einer Krankheit vorliegen, wenn plötzlich gefährliche Symptome auf treten, wie etwa eine Ohnmacht oder ein Herzanfall. Die Sachlage muß jedoch eine solche sein, daß zur Verhütung weiterer Schäden fremde Hilfe erforderlich ist. Bei Unglücksfällen oder bei Gefahrenzuständen beschränkt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei unterlassener Hilfeleistung auf die Gefährdung von Leben oder die Gesundheit von Menschen. Bei einer Gefährdung von Sachwerten, ohne daß Personen unmittelbar gefährdet sind, ist zu prüfen, ob § 191 Ziff. 3 Anwendung findet. Die Gemeingefahr ist hier ausdrücklich auf Leben oder Gesundheit beschränkt und damit enger gefaßt als durch § 192.

3. Ob und welche Hilfe zu leisten war, ist abhängig von der jeweiligen konkreten Sachlage und von den Kenntnissen und Fähigkeiten des zur Hilfeleistung Verpflichteten. Beruf oder Tätigkeit können für die Art und den Umfang der geforderten, möglichen Hilfe von Bedeutung sein. Ein Arzt wird bei Verletzung eine konkretere Hilfe leisten können als ein medizinischer Laie. Es werden an den Hilfeleistenden keine Anforderungen gestellt, die er nicht erfüllen kann.

Hilfeleistung kann dann nicht gefordert werden, wenn damit eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfeleistenden entsteht. Es muß sich dabei aber um eine erhebliche Gefahr handeln. Wann eine erhebliche Gefahr vorliegt, kann nicht allgemein bestimmt werden, sondern richtet sich nach der konkreten Situation im Einzelfall. Als Maßstab ist dabei die Verhältnismäßigkeit der Hilfeleistung unter eigener Gefahr zum abzuwendenden Schaden zu sehen.

Hilfeleistung kann auch dann nicht gefordert werden, wenn sie ohne die Verletzung anderer wichtiger Pflichten nicht möglich ist. Auch hier ist das wichtigste Kriterium die Verhältnismäßigkeit der anderen Pflichten zur Pflicht zur Hilfeleistung. Es handelt sich hier um einen Fall des Widerstreits der Pflichten (vgl. §20).

4. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Dabei ist zu beachten, daß der Tatbestand in der Regel von Situationen ausgeht, in denen die unmittelbare Lage ohne weiteres erkennen läßt, daß eine Hilfeleistung erforderlich ist. Der Vorsatz muß umfassen: